

---

# DAS EU-PATENTPAKET: EINHEITSPATENT UND EINHEITLICHES PATENTGERICHT



**BEITEN  
BURKHARDT**



# Der Status quo

Das heutige europäische Patentsystem ermöglicht Patentanmeldern auf Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) mit einer einzigen Anmeldung in bis zu 38 Ländern Schutz in Form eines sog. Europäischen Patents (EP) zu beantragen. Nach Erteilung des EP „zerfällt“ dieses jedoch im Rahmen seiner Validierung in ein Bündel nationaler und eigenständiger Teile. Es wird daher teils von einem „Bündelpatent“ gesprochen. Das EP ist in seiner rechtlichen Wirkung territorial beschränkt, nämlich auf die tatsächlich benannten Vertragsstaaten. Das weitere Schicksal des EP liegt hinsichtlich jedes einzelnen Staates in dessen Hoheit. Dies führt zu folgenden Problemen:

- Zahlung von Übersetzungsgebühren in jedem einzelnen Land
- Jährliche Zahlungen von Verlängerungsgebühren für jedes einzelne Land
- Rechtsdurchsetzung vor nationalen Gerichten mit auf das jeweilige Land begrenzten Wirkungen
- Gefahr unterschiedlicher Rechtsprechung und hohe Kosten der Rechtsdurchsetzung

# Das EU-Patentpaket: Einheitspatent und einheitliches Patentgericht

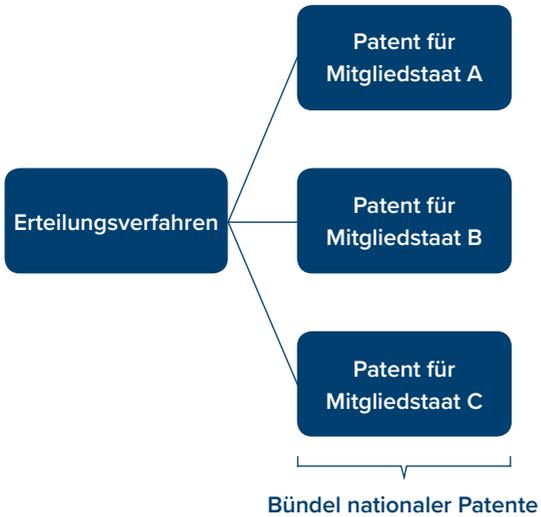
## 1. GRUNDKONZEPT

Derzeit bestreben 25 EU-Mitgliedstaaten im Wege der „Verstärkten Zusammenarbeit“, das Patentsystem zu vereinheitlichen, um die aufgeworfenen Probleme zu beheben. Nicht teilnehmen wollen nach derzeitigem Stand die EU-Mitgliedstaaten Spanien, Kroatien und Polen. Dies soll durch einen leichteren, günstigeren und rechtssicheren Zugang zum Patentsystem erreicht werden. Als Grundkonzept soll ein Einheitspatent sowie ein einheitliches Patentgericht geschaffen werden. Diese zwei zentralen Komponenten des EU-Patentpakets werden im Folgenden näher dargestellt.

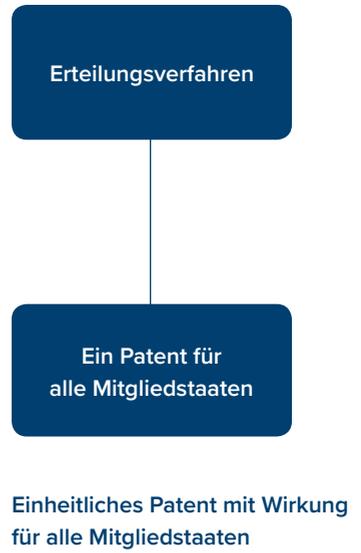
## 2. EUROPÄISCHES PATENT VS. EINHEITSPATENT

Das Einheitspatent – oder das „europäische Patent mit einheitlicher Wirkung“ – ist ein vom Europäischen Patentamt erteiltes europäisches Patent, dem auf Antrag des Patentinhabers **einheitliche Wirkung** für das Hoheitsgebiet derjenigen 25 Mitgliedstaaten verliehen wird, die an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmen. Das Einheitspatent wird neben den nationalen Patenten und den klassischen europäischen Patenten bestehen. Patentinhaber können aber künftig klassische europäische Patente auf verschiedene Weise mit dem einheitlichen Patent kombinieren. Eine Möglichkeit wäre z. B. ein Einheitspatent für die 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen mit einem klassischen europäischen Patent mit Wirkung in einem oder mehreren nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden EPÜ-Vertragsstaaten, wie Spanien, der Schweiz, der Türkei, Norwegen oder Island, zu kombinieren.

## Europäisches Patent

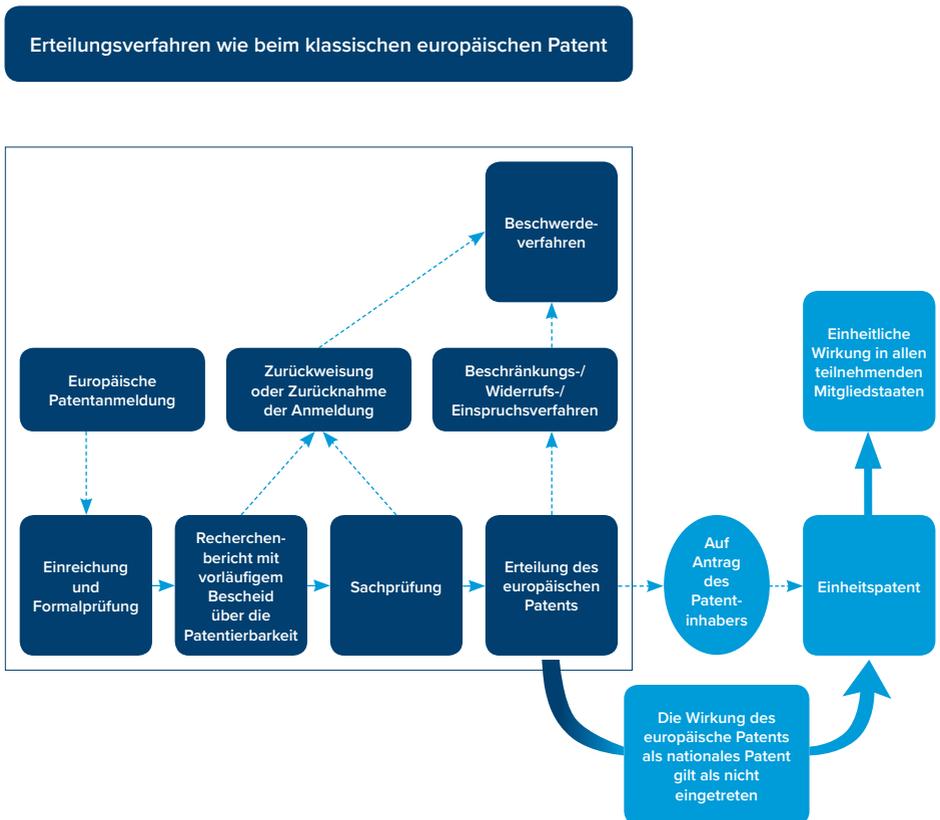


## Einheitspatent



### 3. ERTEILUNGSVERFAHREN BEIM EINHEITSPATENT

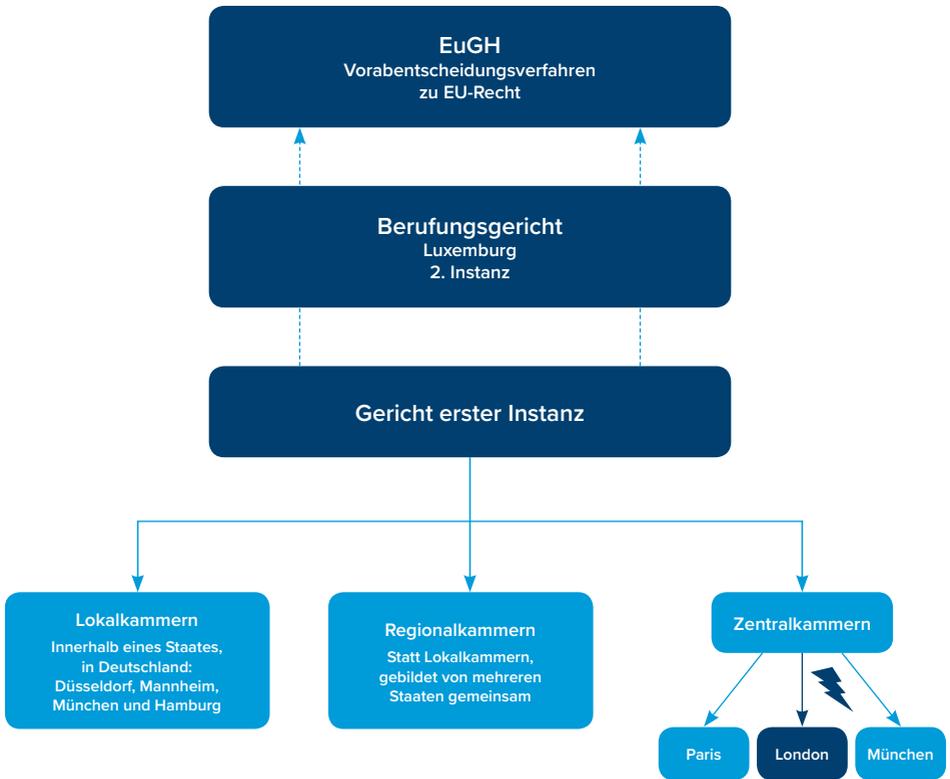
Das Erteilungsverfahren soll weitgehend dem Erteilungsverfahren eines klassischen europäischen Patents entsprechen. Der Patentinhaber kann einen Antrag auf Gewährung des Einheitspatents stellen. Das bisherige EP entfaltet nach seiner Erteilung lediglich dieselbe Wirkung, wie ein nationales Patent – es gilt also nur in denjenigen Staaten, für die der Anmelder gezielt Schutz beantragt hat. Demgegenüber entfaltet das Einheitspatent in allen teilnehmenden Staaten einheitliche Wirkung. Es handelt sich folglich um ein einzelnes Recht und nicht mehr um ein Bündel nationaler Rechte.



#### 4. DAS EINHEITLICHE PATENTGERICHT (EPG)

Derzeit entscheiden nationale Gerichte der EPÜ-Vertragsstaaten über die Verletzung und Rechtsgültigkeit europäischer Patente nach Abschluss des Erteilungsverfahrens. Dies führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen, wenn ein Patentinhaber ein europäisches Patent in mehreren Ländern durchsetzen möchte. Insbesondere hohe Kosten, die Gefahr unterschiedlicher Entscheidungen und damit verbundene Rechtsunsicherheit sind die Folgen. Die genannten Probleme sollen durch die **Errichtung eines einheitlichen Patentgerichts** mit ausschließlicher Zuständigkeit für Streitigkeiten über europäische Patente und Einheitspatente behoben werden. Ein einheitliches Patentgericht (EPG) soll einen einheitlichen Patentschutz- in allen EU-Mitgliedstaaten sicherstellen und zuständig sein sowohl für die Rechtsdurchsetzung und -verteidigung als auch für die Entscheidung über den Rechtsbestand.

Das EPG besteht aus einem System von Gerichten. Das Gericht erster Instanz sieht eine Zentralkammer in Paris vor mit Außenstellen in München und London, deren Zuständigkeit nach Fachbereichen (Hauptklassen der Internationalen Patentklassifikationen) untergliedert ist. Die Zentralkammern sind im Wesentlichen für Klagen auf Nichtigerklärung eines Patents zuständig und Klagen auf Nichtverletzung. München hat die Zuständigkeit entsprechend der Hauptklasse F (Maschinenbau, Beleuchtung, Heizung, Waffen, Sprengen). Daneben gehören auch Lokal- und Regionalkammern zu dem Gericht erster Instanz, die die nationalen Eingangsinstanzen bilden. Diese sind für Verletzungsstreite zuständig, auch für die Entscheidung über den Rechtsbestand im Wege von Widerklagen. In Deutschland sind auf Grund der Fülle an Patentstreitigkeiten vier Lokalkammern in Düsseldorf, Mannheim, München und Hamburg vorgesehen. Länder mit nur wenigen Patentverfahren können gemeinsam eine Regionalkammer bilden, wie dies etwa Schweden mit Litauen, Lettland und Estland vorsieht. Über dem Gericht erster Instanz steht ein Berufungsgericht mit Sitz in Luxemburg. Ein Revisionsgericht ist nicht vorgesehen, ggfs. hat der EuGH jedoch Auslegungsfragen und die Vereinbarkeit einzelner Entscheidungen mit EU-Recht zu klären. Der Spruchkörper des EPG ist multinational aufgebaut und wird mit juristisch und technisch ausgebildeten Richtern besetzt.



## Aktueller Stand: „Brexit“

Die aktuelle politische Entwicklung in Großbritannien sorgt für Unsicherheit, ob und wann die Regelungen zum Einheitspatent in Kraft treten können und durch die Brexit Entscheidung das EPG seine Arbeit aufnimmt. Ob Großbritannien an dem seit Jahren geplanten System trotz eines „Brexit“ teilnehmen kann, ist äußerst umstritten. Zuletzt hat Großbritannien signalisiert, auch als Nicht-EU-Mitgliedstaat am einheitlichen Patentsystem teilnehmen zu wollen. Im April 2018 hat Großbritannien die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge ratifiziert. Auch an dem Sitz einer Zentralkammer in London hält Großbritannien vorerst fest. Vieles bleibt unklar. Letztlich müsste Großbritannien anerkennen, dass der EuGH auch über das Einheitspatent und die Entscheidungen des EPG hinsichtlich der Vereinbarkeit mit EU-Recht wacht. Ob dies mit den sogenannten „Roten Linien“ der britischen Regierung vereinbar ist, wird sich zeigen. Ebenso unklar bleibt auch der Zeitrahmen. In dem Entwurf der Austrittsvereinbarung zwischen Großbritannien und der EU finden sich keine Regelungen zum Einheitspatent oder EPG. Daher muss dieses Thema nach einem vollzogenen Austritt von Großbritannien verhandelt werden. Wenn sich das Einheitspatent am Ende doch nicht auf Großbritannien erstreckt, dürfte dieses für Unternehmen wirtschaftlich kaum sinnvoll sein. Selbst ein Scheitern des Einheitspatents ist daher nicht ausgeschlossen.

Vorerst sind die weiteren Folgen des „Brexit“ noch abzuwarten. Derzeit wird weiter an der technischen Umsetzung gearbeitet, um das Einheitspatent und -gericht zu starten.

## Aktueller Stand: Verfassungsbeschwerde in Deutschland

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist seit März 2017 eine Verfassungsbeschwerde gegen das deutsche Gesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPG) anhängig. Aus diesem Grund hat der Bundespräsident das Gesetz bisher nicht ausgefertigt, was den Start des einheitlichen Patentsystems weiter verzögert. Eine Entscheidung des Gerichts wird für das erste Halbjahr 2019 erwartet. Inhaltlich rügt die Verfassungsbeschwerde die Verletzung von formellem und materiellem Verfassungsrecht. Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde werden unterschiedlich bewertet. Sollte die Verfassungsbeschwerde erfolgreich sein, könnte dies zugleich das Ende des einheitlichen Patentsystems bedeuten.

## Unser Team

Einer unserer Grundsätze ist, dass die erfahrenen Partner unserer Kanzlei nicht nur in der Mandatsakquise, sondern auch konsequent in der gesamten Mandatsbeziehung, d. h. in der konkreten Mandatsführung und -bearbeitung, auftreten. Unser Spezialisierungsprinzip und unser hoher Qualitätsanspruch garantieren Ihnen, dass wir ein Mandat nur dann annehmen, wenn wir davon überzeugt sind, Ihnen die bestmögliche Beratungsqualität und Betreuung durch ein kontinuierlich bestehendes, individuelles Team gewährleisten zu können.

Ansprechpartner für die Beratung zu patentrechtlichen Themen einschließlich Arbeitnehmererfinderrecht bei BEITEN BURKHARDT ist für Sie Dr. Sebastian Heim. Er ist Partner bei BEITEN BURKHARDT und verantwortet den Bereich Patent- und Technologierecht. Er und sein Team verfügen über breitgefächerte Erfahrung im Bereich des Patentrechts. Das Patentrechtsteam wird durch weitere Partner, einen Of Counsel und mehrere Associates aus unseren Büros in München, Berlin, Russland und China vervollständigt. In allen technischen Bereichen arbeiten wir seit vielen Jahren erfolgreich mit namhaften Patentanwälten zusammen, die wir im Einzelfall bei Bedarf und Abstimmung mit Ihnen in die Mandatsarbeit einbinden.

Sprechen Sie uns gerne an.



### **Dr. Sebastian Heim**

Rechtsanwalt | LL.M. | Fachanwalt für  
Gewerblichen Rechtsschutz  
BEITEN BURKHARDT  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
München  
Tel.: +49 89 35065-1421  
Fax: +49 89 35065-2152  
[Sebastian.Heim@bblaw.com](mailto:Sebastian.Heim@bblaw.com)





BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN  
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

**WWW.BEITENBURKHARDT.COM**

01/2019